

Brüssel, den 14.10.2020
C(2020) 6797 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.10.2020

zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates in Bezug auf die Kategorien operativer personenbezogener Daten und die Kategorien betroffener Personen, deren operative personenbezogene Daten von der Europäischen Staatsanwaltschaft im Register der Verfahrensakte verarbeitet werden dürfen

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017¹ wurde die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSStA“) errichtet. Ihre Aufgabe ist die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben. Zur Erreichung ihrer Ziele stützt sich die EUSStA auf ein Fallbearbeitungssystem, das sie selbst einrichten, führen und verwalten sollte. Zu den Informationen im Fallbearbeitungssystem sollten Informationen über etwaige Straftaten, die in die Zuständigkeit der EUSStA fallen, sowie Informationen aus den Verfahrensakten gehören, auch wenn sie abgeschlossen sind. Das Fallbearbeitungssystem wird gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates und der Geschäftsordnung der EUSStA geführt und verwaltet.

Das Fallbearbeitungssystem enthält zusätzlich zu einem Register der von der EUSStA gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates erlangten Informationen und allen Informationen aus den im Fallbearbeitungssystem elektronisch gespeicherten Verfahrensakten einen Index aller Verfahrensakten. Der Index darf keine operativen personenbezogenen Daten enthalten, mit Ausnahme der Daten, die zur Identifizierung von Fällen oder zur Herstellung von Verknüpfungen zwischen verschiedenen Verfahrensakten erforderlich sind. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Kategorien operativer personenbezogener Daten und die Kategorien betroffener Personen, deren operative personenbezogene Daten im Index verarbeitet werden dürfen, aufgelistet sind. Diese Liste wird in einen Anhang der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates aufgenommen. Mit der vorliegenden Delegierten Verordnung nimmt die Kommission den Anhang der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates an.

Zu den Kategorien betroffener Personen, deren operative personenbezogene Daten im Index verarbeitet werden dürfen, gehören dem Anhang zufolge in Strafverfahren der EUSStA Verdächtige oder Beschuldigte und im Anschluss an das Strafverfahren der EUSStA verurteilte Straftäter sowie Personen, die mit diesen in Kontakt oder in Verbindung stehen. Ferner sind natürliche Personen erfasst, die Straftaten gemeldet haben oder Opfer von Straftaten sind, die in die Zuständigkeit der EUSStA fallen. Die Auswahl der Kategorien operativer personenbezogener Daten, die im Index verarbeitet werden dürfen, wurde so getroffen, dass ein zufriedenstellendes Gleichgewicht zwischen den Datenschutzrechten der betroffenen Personen und der Wirksamkeit der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der EUSStA gewährleistet ist.

Gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates ist eine klare Unterscheidung zwischen den operativen personenbezogenen Daten verschiedener Kategorien betroffener Personen zu treffen. Daher ist die Liste der Kategorien operativer personenbezogener Daten bei Beschuldigten, Verdächtigen und Verurteilten umfassender als bei den mit ihnen in Kontakt oder in Verbindung stehenden Personen sowie bei Personen, die Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union gemeldet haben oder Opfer solcher Straftaten sind. Diese Listen können in Zukunft aktualisiert werden, um Entwicklungen in der Informationstechnologie und Fortschritten in der Informationsgesellschaft Rechnung zu tragen.

¹ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Vor der Annahme dieses Rechtsakts konsultierte die Kommission die gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates eingesetzte Expertengruppe, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Am 3. Juli 2020 konsultierte die Kommission zudem den Europäischen Datenschutzbeauftragten; am 6. August 2020 veröffentlichte sie den Entwurf der Delegierten Verordnung zur Stellungnahme durch die Öffentlichkeit.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates enthält das Fallbearbeitungssystem: a) ein Register der Informationen, die von der EUSTÄ gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates erlangt wurden, einschließlich aller Entscheidungen in Bezug auf diese Informationen, b) einen Index aller Verfahrensakte und c) alle Informationen aus den Verfahrensakten, die gemäß Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates im Fallbearbeitungssystem elektronisch gespeichert sind. Nach Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Kategorien operativer personenbezogener Daten und die Kategorien betroffener Personen, deren operative personenbezogene Daten im Index verarbeitet werden dürfen, aufgelistet sind. Mit der vorliegenden Delegierten Verordnung übt die Kommission diese Befugnis gemäß Artikel 115 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates aus, dem zufolge die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 20. November 2017 übertragen wird und unter den darin genannten Bedingungen vom Europäischen Parlament oder dem Rat widerrufen werden kann.

Für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates bezeichnet der Ausdruck „operative personenbezogene Daten“ alle personenbezogenen Daten, die von der EUSTÄ für die in Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates genannten Zwecke verarbeitet werden, und zwar: a) für strafrechtliche Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates oder b) für den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates oder c) für die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates.

Unter Berücksichtigung der bestehenden EU-Datenschutzvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)² und der Richtlinie (EU) 2016/680³, wurden die Kategorien operativer personenbezogener Daten so ausgewählt, dass Eingriffe in das Recht der betroffenen Personen auf Datenschutz begrenzt und auf eine Datenverarbeitung beschränkt wurden, die verhältnismäßig und für den Zweck, für den diese Daten verarbeitet werden, erforderlich ist. Daher sieht dieser Delegierte Rechtsakt im Einklang mit Artikel 51 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates bei Verdächtigten, Beschuldigten oder in einem Strafverfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft wegen Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union verurteilten Personen eine längere Liste von Kategorien operativer personenbezogener Daten, die im Index verarbeitet werden dürfen, vor als bei Personen, die mit solchen Personen in Kontakt oder in Verbindung stehen, sowie bei natürlichen Personen, die solche Straftaten gemeldet haben oder Opfer

² ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

³ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

solcher Straftaten sind. Operative personenbezogene Daten von in Kontakt oder in Verbindung stehenden Personen, Opfern und meldenden Personen sollten im Index nur in einem Maß verarbeitet werden, das im Hinblick auf die Untersuchungs- und Strafverfolgungsaufgaben der EUSStA erforderlich und verhältnismäßig ist. Gemäß Artikel 49 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates ist die EUSStA verpflichtet, operative personenbezogene Daten so zu verarbeiten, dass festgestellt werden kann, welche Behörde die Daten bereitgestellt hat oder wo die Daten abgefragt wurden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.10.2020

zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates in Bezug auf die Kategorien operativer personenbezogener Daten und die Kategorien betroffener Personen, deren operative personenbezogene Daten von der Europäischen Staatsanwaltschaft im Register der Verfahrensakte verarbeitet werden dürfen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)¹, insbesondere auf Artikel 49 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTa“) wurde für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben, errichtet.
- (2) Das Fallbearbeitungssystem der EUSTa enthält einen Index aller Verfahrensakte. Die im Index enthaltenen operativen personenbezogenen Daten sind auf Daten beschränkt, die zur Identifizierung von Fällen oder zur Herstellung von Verknüpfungen zwischen verschiedenen Verfahrensakten erforderlich sind.
- (3) Daher sollten die Kategorien operativer personenbezogener Daten und die Kategorien betroffener Personen, deren operative personenbezogene Daten im Index verarbeitet werden dürfen, festgelegt werden.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 2017/1939 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Die in Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 genannte Expertengruppe wurde am 8. Mai 2020 konsultiert.
- (6) Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 31. Juli 2020 eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Text im Anhang der vorliegenden Verordnung wird der Verordnung (EU) 2017/1939 als Anhang angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

¹ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 14.10.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN